

# Liechtensteiner Volksblatt

Bezugspreise: Inland und Schweiz jährlich Fr. 14.50, halbjährlich Fr. 7.30, vierteljährlich Fr. 3.70. Ausland halbjährlich Fr. 13.50, jährlich Fr. 27.—. Postamtlich bestellt halbjährlich Fr. 12.—, ganzjährlich Fr. 24.—. Bestellungen nehmen entgegen: Die nächstliegenden Postämter, die Verwaltung des Volksblattes in Vaduz, in der Schweiz auch die Buchdruckerei Au (Rhtl.) Tel. Nr. (071) 731 60. Verwaltung: Vaduz Tel. (075) 221 43 Redaktion: Vaduz, Telefon Nr. 2 13 94. Postcheck Nr. IX/2988



Organ für amtliche Kundmachungen

Anzeigenpreise: die 1 Spalt. mm-Zeile Anzeigen Reklame  
Inland 8 Rp. 21 Rp.  
Angrenz. Rheintal (Sargans bis Sennwald) 10 Rp. 23 Rp.  
Uebrig Schweiz 11 Rp. 25 Rp.  
Ausland 13 Rp. 29 Rp.

Anzeigenannahme für das Inland:  
Verwaltung des Blattes in Vaduz, Telefon 2 21 43  
Für das Rheintal, Schweiz und übrige Ausland:  
Schweizer Annoncen A.-G.  
St. Gallen, Tel. 22 26 26, und übrige Zweiggeschäfte

## AUS DEM FÜRSTENHAUSE

Die Fürstliche Kabinettskanzlei teilt mit:

Telegramm S. D. des Landesfürsten an den Schweizerischen Bundespräsidenten

Seine Exzellenz Herrn Bundespräsident Dr. Thomas Holenstein, Bern, Bundeshaus

Zum heutigen Bundesfeiertag der schweizerischen Eidgenossenschaft möchte ich Ihnen, dem Bundesrat und dem Schweizervolk im eigenen Namen sowie auch im Namen meiner Regierung und meines Volkes herzlichste Glückwünsche übermitteln.

Im Geiste enger Verbundenheit gedenkt Liechtenstein heute der Nationalfeier der uns so eng befreundeten Schweiz.

Franz Josef II., Fürst von Liechtenstein.

## Diskussion um einen Gesetzesentwurf

In der Sitzung vom 24. Juli 1958 befaßte sich der Landtag in zweiter Lesung mit einer Gesetzesvorlage betr. den Hausierhandel und die Wandergewerbe. Nachdem diese Vorlage sowohl die Interessen der Produzenten bzw. der Händler, als auch die der Konsumenten berührt, betrachten wir es als wichtig, daß diese Vorlage in der Öffentlichkeit zur Diskussion gestellt wird. Für allfällige Stellungnahmen interessierter Kreise zu dieser neuen Vorlage halten wir die Spalten unseres Blattes gerne offen und beschränken uns vorläufig auf die Veröffentlichung des Wortlautes der in Beratung stehenden Vorlage. Was mit dem Gesetz neu geordnet werden soll, geht aus dem nachfolgenden Text eindeutig hervor.

### Art. 1

Den Vorschriften über das Hausieren und die Wandergewerbe unterliegen:

1. Das Feilbieten von Waren im Umherziehen von Ort zu Ort, der Verkauf auf öffentlichen Straßen und Plätzen und an solchen, sei es auch bei vorgängiger Bestellung der Waren, und das Herumtragen und Anbieten von Waren von Haus zu Haus, mit Ausnahme der in Art. 2 genannten Erzeugnisse;
2. der gewerbmäßige Ankauf von Abfällen u. Altmaterial im Umherziehen;
3. der Betrieb von Wandergewerben anderer Art, sofern die betreffenden Gewerbetreibenden eine bewegliche Betriebsstätte führen;
4. das Aufstellen von Verkaufsständen auf öffentlichen Straßen und Plätzen, außer während der amtlich bewilligten Markttag;
5. das Feilbieten von Waren außerhalb des Geschäftslokales oder des unmittelbar dazu gehörigen, im privaten Besitze befindlichen Platzes;
6. der Betrieb von Warenautomaten.

Das Aufsuchen von Bestellungen unterliegt den Vorschriften des Gesetzes betreffend die Handelsreisenden.

### Art. 2

Der inländische Produzent darf Waren der eigenen landwirtschaftlichen Produktion wie Eier, Obst, Gemüse, Beeren, frei und ohne Bewilligung im Hausierwege absetzen. Ausgenommen sind Fleisch und Fleischwaren, außer bei Not-schlachtungen, ferner Pilze, Pilz- und Fleischkonserven.

Die im Lande ansässigen Gewerbetreibenden, wie Metzger, Bäcker etc. dürfen ohne besondere Bewilligung ihre eigenen Erzeugnisse im Hausierwege absetzen.

Als eigene Erzeugnisse gelten die von einem Gewerbetreibenden auf Grund seiner Gewerbeberechtigung selbst hergestellten Waren. Waren, die nur eine Teilbearbeitung oder eine Veredlung erfahren, gelten nicht als eigene Erzeugnisse.

### Art. 3

Vom Hausierverkaufe sind ausgeschlossen:

1. alle Arzneimittel, Gifte, Säuren und medizinischen Apparate inkl. augenoptische und Hörapparate;

2. alle als Getränke dienenden Flüssigkeiten;
3. alle Lebensmittel, außer der auf Grund des Art. 2 zum Hausierhandel grundsätzlich zugelassenen Produkte;
4. alle Grundstoffe und Halbfabrikate;
5. leicht entzündliche und explodierbare Gegenstände, Munition und Waffen;
6. Bücher, Zeitungen, Zeitschriften und Bildwerke, außer religiösen, von den bei uns anerkannten kirchlichen Behörden genehmigten Druckschriften und Kalender;
7. alle Arten von Losen und Anteilscheinen an Glücksspielen, sowie Wertpapiere, außer Lose von liechtensteinischen gemeinnützigen oder kulturellen Vereinigungen;
8. alle Waren, deren Handel an eine besondere Konzession gebunden ist;
9. alle Waren, die in gesundheitspolizeilicher Hinsicht einer besonderen Kontrolle unterliegen (gebrauchte Kleider, bestimmte Arten von Spielsachen, bestimmte Chemikalien);
10. alle Waren, die bei Maß oder Gewicht verkauft werden, außer die in Par. 2 angeführten Landesprodukte und Erzeugnisse einheimischer Gewerbsleute;
11. Edelsteine, Edelmetalle, sowie alle Waren aus den angeführten Stoffen, ferner Uhren und Meßinstrumente aller Art;
12. lebende Tiere, außer Geflügel;
13. Waren zum Verkauf auf Abschlagszahlungen.

Die fürstliche Regierung ist ermächtigt, auf dem Verordnungswege auch andere Waren, deren Vertrieb auf eine Täuschung des Publikums berechnet ist oder deren Vertrieb im Hausierwege schädlich ist, vom Hausierverkehr auszuschließen.

### Art. 4

Die Ausübung der im Par. 1 angeführten Beschäftigungen ist nur auf Grund eines Hausierscheines gestattet. Die Hausierscheine werden von der fürstlichen Regierung ausgestellt. Bei Ausstellung von Hausierscheinen ist auf das Bedürfnis der Bevölkerung, auf die mit den gleichen Artikeln Handel treibenden, ansässigen Gewerbetreibenden, sowie die Anzahl der noch geltenden gleichartigen Bewilligungen gebührend Rücksicht zu nehmen.

Im Hausierscheine sind der Name und Wohnort, die Zuständigkeit des Inhabers sowie die genaue Angabe der zum Hausierhandel zugelassenen Waren zu vermerken. Der Hausierschein ist ferner mit einem Lichtbilde des Inhabers zu versehen.

Die Gültigkeit eines Hausierscheines beträgt höchstens ein Jahr und gilt nur für die darin genannte Person, die angegebene Zeit und die angeführten Artikel.

Hausierscheine werden nur an Liechtensteiner oder an dauernd in Liechtenstein wohnhafte Ausländer ausgestellt. Der fürstlichen Regierung bleibt es vorbehalten, für das Grenzgebiet und besondere Verhältnisse im Bedürfnis-falle Ausnahmen zu gestatten, sofern der Heimatstaat des Gesuchstellers Gegenrecht hält.

Hausierscheine anderer Staaten berechtigen nicht zum Hausierhandel in Liechtenstein.

Die Gebühren für die Ausstellung eines Hausierscheines werden von der fürstlichen Regierung in einem Gebührentarif, der zwischen 10.- bis 2000.— Franken liegen kann, festgesetzt.

Die Höhe der Gebühren hängt von der Gültigkeitsdauer, dem Umfange und der Art der zum Hausierhandel zugelassenen Waren sowie der Art des Feilbietens (Herumtragen, Fuhrwerk oder Kraftfahrzeuge) ab. Ueber die ausgestellten Hausierscheine wird von der fürstlichen Regierung ein Register geführt.

### Art. 5

Von der Erlangung eines Hausierscheines bleiben ausgeschlossen:

1. Minderjährige und solche Personen, die ihr Vermögen nicht selbst zu verwalten berechtigt sind;
2. Personen, die wegen Verbrechen oder anderer strafbarer Handlungen, die einen Mißbrauch des Hausierscheines befürchten lassen, vorbestraft sind oder sonst einen schlechten Leumund besitzen;
3. Personen, die wegen Trunksucht bekannt sind;
4. Personen, welche an ansteckenden oder ekel-erregenden Krankheiten leiden;
5. Personen, die wegen Uebertretung der Hausiersvorschriften wiederholt bestraft wurden.

### Art. 6

Der Inhaber eines Hausierscheines hat denselben bei der Ausübung seiner Beschäftigung stets mit sich zu führen und ihn über Verlangen der behördlichen Organe des Landes oder der Gemeinden jederzeit vorzuweisen. Den behördlichen Organen steht auch die Kontrolle der mitgeführten Waren zu.

Minderwertige Waren sind vom Vertriebe sofort auszuschließen. Die Inhaber von Hausierscheinen haben sich jeder Aufdringlichkeit zu enthalten.

Der Hausierschein gibt keine Berechtigung zum Betreten fremder Wohnungen. Inhaber von Hausierscheinen dürfen daher Wohnungen, die eine diesbezügliche Verbotstafel tragen, nicht betreten, ebenso haben sie auch derart bezeichnete Räume auf erste Aufforderung zu verlassen.

### Art. 7

Das Hausieren ist verboten:

1. an Sonntag und staatlichen Feiertagen;
2. vom 1. Mai bis 30. September innert der Zeit von abends 19.00 bis morgens 8.00 Uhr und vom 1. Oktober bis 30. April von abends 18.00 Uhr bis morgens 8.00 Uhr;
3. in den Gebäuden der öffentlichen Verwaltung und in den Schulen;
4. auf öffentlichen Straßen und Plätzen, sofern verkehrspolizeiliche Gründe eine solche Anordnung dauernd oder vorübergehend notwendig machen.

## Pressebericht über die 1. Deutsche ORION-Verkaufsstellen-Tagung in Eschen/Vaduz

vom 28./29. Juli 1958

Die Preß- und Stanzwerk AG., Eschen, als Herstellerfirma des ORION-Handstrickapparates, führte am 28./29. Juli zusammen mit der deutschen Generalvertretung, VERION GmbH., Konstanz, in Eschen und Vaduz die 1. Deutsche ORION-Verkaufsstellen Tagung durch. — Der ORION-Handstrickapparat wird in Deutschland fast ausschließlich über Nähmaschinen-Fachgeschäfte verkauft, weil die Erfahrung gezeigt hat, daß Handstrickapparate eine gute Ergänzung zum Verkaufsprogramm der Nähmaschinen darstellen.

Dieses Jahr fand in Deutschland keine Nähmaschinen-Fachausstellung statt und aus diesem Grunde wurde beschlossen, an Stelle dieser Ausstellung eine Händlertagung durchzuführen. Die VERION GmbH. wurde im Frühjahr 1957

gegründet und da sich die Verkaufsorganisation erst im Aufbau befindet, konnte auf eine persönliche und zentrale Kontaktnahme mit den Wiederverkäufern kaum verzichtet werden.

Annähernd 100 Teilnehmer, vorwiegend Nähmaschinen-Händler aus allen Teilen Deutschlands, haben sich im Laufe des Sonntagmittages in Konstanz eingefunden, um am Montag früh gemeinsam mit zwei Autocars ins Fürstentum Liechtenstein zu fahren.

Die Tagung wurde nach Ankunft der deutschen Gäste durch eine kurze und launige Begrüßungsansprache von Herrn Direktor Balmer im Restaurationsraum der Firma PRESTA eröffnet. Hierauf wurden die Gäste in Gruppen aufgeteilt und es fand eine Führung durch Fach-

## Tribüne DER FREIEN MEINUNG

### Hupkonzerte

Gegenwärtig werden in der Vaduzer Herrngasse von Zeit zu Zeit «Hupkonzerte» veranstaltet, und zwar dann, wenn wieder einmal die bei der gegenwärtigen Verkehrsordnung unvermeidlichen Verkehrsstockungen eintreten. So veranstalteten am vergangenen Mittwoch zahlreiche ungeduldige Automobilisten wieder ein Konzert, als sich ein Knäuel auf der Landstraße nicht lösen ließ. Daß die Postautochauffeure auf unseren Landstraßen infolge der unmöglichen Parkierungsordnung zu den reinsten «Slalomfahrern» gehören, das wird jeder bestätigen, der sich eines Postautos bedient. Leider sind die Signale der mit Recht aufgebrauchten Automobilisten nicht bis in die Gegend des Regierungsgebäudes zu hören, denn sonst würde es wahrscheinlich bald zu einer anderen Lösung kommen. Auf der einen Seite werden Parkplätze mit Tausenden von Quadratmetern freigegeben und auf der anderen Seite tut man gar nichts, um einem Verkehrsalat abzuhelfen, wie wir ihn nur selten «genießen» können.

Dabei wäre es jetzt so leicht, für Ordnung zu sorgen, nachdem bei uns Parkierungsmöglichkeiten bestehen, wie man sie andernorts kaum findet. Wie lange müssen wir noch auf Abhilfe warten? —

Einer von vielen Unzufriedenen.

### Art. 8

Uebertretungen dieses Gesetzes werden vom Fürstlich liechtensteinischen Landgerichte mit Geldstrafen von 10.— bis 500.— Franken oder mit Arrest von 1 bis 30 Tagen bestraft. Beide Strafen können miteinander verbunden werden. Gleichzeitig kann die Entziehung des Hausierscheines ausgesprochen werden. Die mitgeführten unerlaubten Waren werden beschlagnahmt. Für die Einbringung der verhängten Geldstrafen haften die mitgeführten Waren, sofern nicht gleichzeitig auf deren Verfall erkannt wurde.

### Art. 9

Dieses Gesetz wird als nicht dringlich erklärt und tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft. Hausierscheine, welche mit obigem Termine noch nicht abgelaufen sind, bleiben auf die darin vorgemerkte Dauer gültig.

Die mit diesem Gesetz in Widerspruch stehenden Bestimmungen, insbesondere das Gesetz vom 11. Januar 1916 und das Gesetz vom 24. November 1921 betreffend die Hausiersvorschriften und deren teilweise Aenderung treten hiermit außer Kraft.